

wird auch mit für diese hier möglicherweise ausfallenden 400,000 Mark zu sorgen sein. Ob und wie, darüber kann ich mich und darf ich mich heute nicht verbreiten; ich denke aber, es werden dann auch noch Mittel zu beschaffen sein für diese 400,000 Mark und es wird wenigstens nicht uns damit ein Zwang aufgelegt werden sollen, daß wir jetzt ohne Weiteres, ohne ernste Prüfung eine Vorlage annehmen sollen oder auch nur über Principien uns einigen sollen, die nach Lage der Sache, wenigstens soweit ich die Dinge beurtheilen kann, unmöglich zum Abschlusse zu bringen sind. Ich werde also für Ueberweisung der Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation und an die Finanzdeputation stimmen und habe zu erwarten, was dabei in den Deputationen herauskommt.

Präsident Haberkorn: Wird der Antrag auf Ueberweisung an die Gesetzgebungsdeputation in Verbindung mit der Finanzdeputation unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Ich wollte mir eigentlich nur eine formelle Bemerkung erlauben. Der Herr Abg. Dr. Krause und, wie es scheint, auch der Herr Abg. Ackermann scheinen es als selbstverständlich anzunehmen, daß die Vorlage, wenn sie überhaupt an eine Deputation geht, zunächst an die Gesetzgebungsdeputation zu gehen haben würde. Ich bin allerdings unserer Geschäftsordnung gegenüber einer anderen Ansicht von vornherein gewesen. Ich finde, daß diese Vorlage ein reines Finanzgesetz ist und als solches nach den Bestimmungen unserer Geschäftsordnung eigentlich vor die Finanzdeputation gehören würde. Indessen, meine Herren, ich für meinen Theil habe bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gewiß nicht im Entferntesten die Absicht, der geehrten Gesetzgebungsdeputation diesen fetten Bissen zu mißgönnen, ich spreche offen die Befürchtung aus, daß er für uns in der Finanzdeputation wahrscheinlich unverdaulich sein würde; ich bin also vollkommen damit einverstanden, daß er an die Gesetzgebungsdeputation kommt, und wünsche der geehrten Schwesterdeputation dazu gesegnete Mahlzeit.

(Heiterkeit.)

Ich glaube nicht, daß wir deshalb vor einer weiteren Verathung des Gesetzentwurfes zurückschrecken müßten, weil er auf dieselbe Basis gestellt ist, wie das Gerichtskosten-gesetz. Wenn wir den Antrag gestellt haben, daß die königl. Staatsregierung auf eine Ermäßigung der Gerichtskosten der streitigen Gerichtsbarkeit hinwirken möge — ein Antrag, auf dessen Erfüllung in aller-nächster Zeit wohl ohnedies Niemand rechnen wird —, so bezieht sich dieser Antrag nach Allem, was ich über dessen Begründung gehört habe, nicht auf das System, sondern nur auf die Höhe der Sätze. Da nun also

das System hier conform geht mit dem Gerichtskosten-gesetz, so glaube ich, würde darin durchaus kein Bedenken liegen, da wir selbstverständlich in Bezug auf die Höhe der Sätze der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ganz selbständige Erwägung eintreten zu lassen haben, die von der Höhe der Sätze der streitigen Gerichtsbarkeit auch nicht im Allerentferntesten bedingt ist. Ich würde also in dieser Beziehung durchaus keine Schwierigkeit finden, schon jetzt auf die Verathung des Gesetzes einzugehen, wenn dasselbe nur nach Umfang und nach der Ausführung im Einzelnen irgend eine Aussicht böte, zum Ziele zu kommen. Das halte ich, offen gestanden, nicht für möglich. Wenn das aber nicht der Fall ist, so glaube ich auch nicht, daß wir von uns aus ohne Weiteres auf den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer eingehen können. Steht die Sache wirklich so, daß wir unbedingt dieses Gesetz zur Ausgleichung unserer Bilanz für die nächste Finanzperiode mit brauchen, so glaube ich, müssen wir unbedingt erwarten, daß die königl. Staatsregierung dann an uns mit dem Verlangen herantritt, wenigstens für die nächste Finanzperiode dieses Gesetz anzunehmen. Ich glaube aber, unsererseits kann weder die Gesetzgebungs- noch die Finanzdeputation auf diesen Vorschlag von sich selbst aus zukommen. Ich hoffe aber auch, daß es auf andere Weise möglich werden wird, die Ausgleichung der Bilanz in unserem Etat herzustellen, und ich glaube deshalb, daß wir es ganz ruhig bei der Verweisung dieses Gegenstandes an die Gesetzgebungsdeputation bewenden lassen können.

Abg. Freytag: Ich muß mein tiefstes Bedauern darüber ausdrücken, daß so ein wichtiges Gesetz, wie das vorliegende, drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlusse des Landtages uns vorgelegt wird. Man kann nicht davon sprechen, daß ein besonderer Nothstand die Verspötigung verursacht hat. Dieses Gesetz ist uns angekündigt worden schon in der Thronrede, das Budget ist theilweise mit auf dasselbe gebaut worden; also hätte man wohl erwarten können, mit Fug und Recht erwarten können, daß ein so wichtiges Gesetz, auf welches unser Budget mit aufgebaut ist, bei Beginn des Landtages und nicht beim Schluß des Landtages werde vorgelegt werden. Ich weiß sehr wohl, daß man Gesetze nicht aus dem Ärmel schütteln kann, obgleich ich an diese Möglichkeit erinnert worden bin, als ich das höchst gleichgiltige und unwesentliche Gesetz über die Tracht der Rechtsanwälte vor 14 Tagen gesehen und gelesen habe. Aber man darf auch nicht denken, daß die Deputationen die Berichte aus dem Ärmel schütteln können. Ich bin nun allerdings der Ansicht, daß es nicht bloß geradezu unmöglich ist, dieses Gesetz in diesem Landtage zu bewältigen. Ich halte auch da-